

*Mitunterzeichner – Cosignataires:* Carobbio, Crevoisier, Mascarin (3)

*Schriftliche Begründung – Développement par écrit*

Der Urheber verzichtet auf eine Begründung und wünscht eine schriftliche Antwort.

*Schriftliche Stellungnahme des Bundesrates*

*Rapport écrit du Conseil fédéral*

Das neue Berufsbildungsgesetz, das den Lehrlingen den Besuch von Freifächern während der Arbeitszeit unter bestimmten Voraussetzungen ermöglicht, ist seit dem 1. Januar 1980 in Kraft. Die Umfrage des Schweizerischen Metall- und Uhrenarbeitnehmer-Verbandes (SMUV) fand im Jahre 1981 statt, zu einem Zeitpunkt, als die neuen Bestimmungen bei den Berufsschulen in der Phase der Einführung waren. Das Freifächerangebot musste aufgestellt und bereinigt, die Wünsche und Bedürfnisse der Lehrlinge ermittelt werden, und die Schulträger hatten die für den zusätzlichen Freifachunterricht nötigen Kredite bereitzustellen. Des weitern musste die Lehrerfrage gelöst werden. Die voll ausgelasteten Berufsschullehrer konnten nicht beliebig viele zusätzliche Stunden unterrichten; wenig bewährten Aushilfslehrern sollte der anspruchsvolle Freifachunterricht nicht anvertraut werden. Etliche Berufsschulen sind durch den Pflichtunterricht voll belegt, so dass der für den Freifachunterricht notwendige Schulraum fehlt.

Die gestellten Fragen beantworten wir wie folgt:

Zu Frage 1: Es gibt keine allgemeine Erhebung über das Freifachangebot in allen Kantonen. Eine solche soll in einigen Jahren stattfinden. Nach unseren Informationen bemühen sich die meisten Berufsschulen um die Ausgestaltung des Freifachangebots. Die Nachfrage ist aber bis jetzt eher gering. So haben die Berufsschulen I bis V der Stadt Zürich im Wintersemester 1981/82 ein reichhaltiges Angebot von 138 Freifächern offeriert. Davon konnten 103 Kurse mit 1500 teilnehmenden Lehrlingen durchgeführt werden. Das sind rund 10 Prozent der Pflichtschüler. Andere Schulen melden ähnliche Verhältniszahlen. Die Gründe des relativ bescheidenen Interesses sind sorgfältig abzuklären.

Zu Frage 2: Die Freifächer werden zum grössten Teil während der Arbeitszeit in Randstunden angeboten. Bei frühzeitiger Information der Lehrmeister gibt es in der Regel keine Schwierigkeiten. Die Bundesgesetzgebung ist klar; es ist Sache der zuständigen kantonalen Behörde, bei auftretenden Schwierigkeiten zu vermitteln und zu entscheiden.

Zu Frage 3: Leider lässt sich bis jetzt nicht belegen, dass ein breites Angebot an Freifächern auch die Nachfrage steigert. In der Regel erarbeiten die Berufsschulen das Freifachangebot aufgrund von Bedürfnisabklärungen bei den Lehrlingen. Es hat sich gezeigt, dass Fremdsprachen und berufskundlicher Stoff bevorzugt werden.

Zu Frage 4: Der Lehrlingslohn ist in den Lehrverträgen festgelegt. Diese müssen durch die kantonalen Behörden genehmigt werden. Das Bundesgesetz schliesst Akkordarbeit aus. Es kommt aber vor, dass Betriebe zusätzlich zum vertraglich festgelegten Lehrlingslohn eine Prämie bezahlen für qualitativ gute Arbeit und gute persönliche Arbeitshaltung. Wir sind der Ansicht, dass zusätzlicher Unterricht, der ja letztlich auch im Interesse der beruflichen Förderung des Lehrlings liegt, grundsätzlich die Prämien nicht beeinträchtigen sollte.

Zu Frage 5: Die gesetzlichen Grundlagen sind gegeben, und wir werden diese mit Hilfe der Kantone durchsetzen. Insbesondere gilt, dass Vereinbarungen, die den gesetzlichen Anspruch auf Freifächerbesuch einschränken, nichtig sind. Es darf aber nicht vergessen werden, dass die Bestimmungen über die Freifächer erst im dritten Jahr bestehen und solche Neuerungen eine Anlaufzeit erfordern. Auch müssen wir klarstellen, dass das Bundesgesetz nicht zwingend vorschreibt, Freifächer müssten während der Arbeitszeit stattfinden. Es ist bereits ein schulischer Fortschritt, wenn solche überhaupt – kostenlos für die Lehrlinge

– angeboten werden, allenfalls – wenn es die personellen und räumlichen Verhältnisse erfordern – während der Freizeit.

**Präsidentin:** Der Interpellant ist von der Antwort nicht befriedigt.

82.463

### **Interpellation Schärli Mietzinse. Verbilligung Abaissement des loyers**

*Wortlaut der Interpellation vom 24. Juni 1982*

Der Bundesrat hat mit dem Erlass der neuen Verordnung zum Wohnbau- und Eigentumsförderungsgesetz eine Reihe von Änderungen und Anpassungen vorgenommen, deren Konsequenzen nicht überall voraussehbar sein dürften.

Ich frage deshalb den Bundesrat an:

1. Ist sich der Bundesrat bewusst, dass er mit der Neufassung von Artikel 28 der Verordnung (Einkommensgrenzen für Bezüger von Zusatzverbilligungen) die Alleinstehenden in einer kleinen Wohnung mit relativ niedrigem Mietzins gegenüber Familien mit gleichem Einkommen, die grosse und teurere Wohnungen benötigen, bevorzugt, weil neu nur noch auf die Höchstgrenze des Einkommens, nicht mehr aber auf das Verhältnis zwischen Mietzins und Einkommen abgestellt wird?

Wie gedenkt der Bundesrat diese wenig familienfreundliche Folge der Verordnung zu beseitigen?

2. Die neue Berechnungsart des Verbilligungsmodelles geht von einer festgelegten «grundverbilligten Anfangsmiete» von 4,95 Prozent der Anlagekosten aus und beruht auf einem durchschnittlichen Hypothekenzinssatz von 5 Prozent während 25 Jahren. Damit entstehen durch die Grundverbilligung je nach aktuellen Hypothekenzinsen Differenzen von 40 und mehr Prozent zwischen der kostendeckenden Anfangsmiete und der grundverbilligten Anfangsmiete.

a. Ist sich der Bundesrat bewusst, dass bei derartigen Verbilligungen der Mietzinse der freitragende Wohnungsbau örtlich stark konkurrenziert bzw. eingeschränkt wird?

b. Erachtet der Bundesrat eine derartige Verzerrung der Marktsituation nicht als problematisch, weil nach dem Finanzierungsplan die Vorschüsse zur Grundverbilligung innert 25 Jahren vollständig zurückerstattet werden müssen, was für die Zeit nach den ersten zehn Jahren zu erheblichen Mietzinserhöhungen führt. Diese müssen von den kommenden Generationen aufgebracht werden, während in diesem Zeitpunkt auch das Kapital für Neuinvestitionen und Sanierungen mitfinanziert werden muss.

c. Warum wird im Merkblatt des Bundesamtes für Wohnungswesen vom Januar 1982 «Mietwohnungen mit Bundeshilfe» und in konkreten Mietzinsplänen das Rechnungsbeispiel nur für die ersten zehn Jahre bis zur vollständigen Rückzahlung der Verbilligungsvorschüsse angeführt? Sollten Eigentümer und Mieter absichtlich über die künftige Belastung im Unklaren belassen werden?

d. Kann sich der Bundesrat vorstellen, dass in einer Periode von fallenden Hypothekenzinsen, welche sich auch in einer geringen oder gar negativen Teuerungsrate niederschlagen kann, die Mietzinse modellgemäss weiterhin jährlich um 3 Prozent erhöht werden können?

*Texte de l'interpellation du 24 juin 1982*

En édictant la nouvelle ordonnance relative à la loi encourageant la construction et l'accession à la propriété de loge-

ments, le Conseil fédéral a procédé à une série de modifications et d'adaptations, dont la portée n'est pas toujours prévisible.

1. Le Conseil fédéral est-il conscient du fait qu'en tenant compte uniquement de la limite supérieure de revenu, mais plus du tout du rapport entre le loyer et le revenu, l'article 28 de l'ordonnance (limites de revenu pour les personnes bénéficiant des mesures d'abaissement supplémentaire), dans sa nouvelle teneur, favorise les personnes seules qui occupent un petit logement à loyer relativement modéré par rapport aux familles ayant le même revenu, qui ont besoin d'un logement plus grand et plus cher?

Par quelles mesures le Conseil fédéral a-t-il l'intention de corriger les conséquences peu favorables pour la famille de cette ordonnance?

2. Le nouveau mode de calcul des plans d'abaissement est fondé sur un loyer initial, bénéficiant de l'abaissement de base, de 4,95 pour cent du coût de revient et sur un taux hypothécaire moyen de 5 pour cent pendant 25 ans. L'abaissement de base peut, suivant les taux hypothécaires en vigueur, créer des différences de 40 pour cent ou plus entre le loyer initial couvrant les coûts et celui qui bénéficie de l'abaissement de base.

a. Le Conseil fédéral se rend-il compte de la forte concurrence ou des restrictions auxquelles est soumise, localement la construction de logements non subventionnée, du fait de tels abaissement des loyers?

b. Le Conseil fédéral n'estime-t-il pas qu'une telle distorsion de la situation du marché fait problème puisque, selon le plan de financement, les avances faites en vue de l'abaissement de base doivent être entièrement remboursées en 25 ans, ce qui entraîne, après les dix premières années, de fortes augmentations de loyers? Celles-ci devront être supportées par les générations futures, à un moment où il faudra également trouver les capitaux nécessaires à de nouveaux investissements et à des travaux de réfection.

c. Pourquoi, dans la notice de l'Office fédéral du logement consacrée aux logements construits avec l'aide fédérale, de même que dans les plans de loyers, on ne trouve un exemple de calcul que pour les 10 premières années de la période nécessaire au remboursement intégral des avances faites en vue d'abaisser les loyers? A-t-on intentionnellement laissé les propriétaires et locataires dans l'ignorance des charges futures?

d. Le Conseil fédéral peut-il imaginer que, dans une période où les taux hypothécaires baisseraient – ce qui peut aussi entraîner un taux de renchérissement minime ou même négatif – il serait possible de continuer à augmenter les loyers de 3 pour cent par an, conformément au modèle prévu?

#### *Schriftliche Begründung – Développement par écrit*

Die Förderung des Wohnungsbaues durch den Bund ist an sich eine gute Sache, auch wenn man sich fragen kann, ob der bescheidene Anteil der mit Bundeshilfe geförderten Wohnungen am gesamten Wohnungsbau einen ausgebauten Apparat auf Bundesebene rechtfertigt, nachdem die meiste Bundeshilfe ohnehin in jenen Kantonen zur Anwendung gelangt, die selbst bedeutungsvolle und wirksame Wohnbauförderungsinstrumente besitzen.

Mit der Revision der Verordnung ist zwar materiell an der Konzeption des Wohnbau- und Eigentumsförderungsgesetzes nichts verändert worden, hingegen erfolgten gewisse Gewichtsverschiebungen, die nicht unproblematisch sind. Es drängen sich Fragen einerseits zu den sozialpolitischen und andererseits zu strukturpolitischen Auswirkungen auf.

1. Einkommensgrenzen für Bezüger von Zusatzverbilligungen. Nach der Verordnung des Bundesamtes für Wohnungswesen vom 22. September 1981 werden die Zusatzverbilligungen für Wohnungen gewährt, wenn deren Bewohner einerseits die Einkommensgrenze von 40 000 Franken nicht überschreiten und andererseits der fünffache Betrag des verbilligten Mietzinses höher ist als das steuerbare

Bruttoeinkommen. Die neue Verordnung des Bundesrates, die zwar nicht formell, aber materiell die genannte Verordnung des Bundesamtes aufhebt, verzichtet auf dieses zweite Kriterium. Dies bedeutet, dass ein alleinstehender Mieter einer kleinen Wohnung auch dann in den Genuss der Zusatzverbilligung kommen kann, wenn der verbilligte Mietzins weniger als 20 Prozent des Einkommens ausmacht. Demgegenüber erreicht eine Familie, die notwendigerweise eine grössere und teurere Wohnung benötigt, mit Einkommen unter der Höchstgrenze sehr bald eine Belastung durch die Miete von über 20 Prozent. Es erscheint aus familienpolitischer und sozialpolitischer Sicht unsinnig, einem Alleinstehenden, dessen Mietzinsbelastung beispielsweise bei 15 Prozent liegt, die gleiche Verbilligung zu gewähren wie einer Familie mit gleichem Einkommen, deren Belastung weit über 20 Prozent liegt. Weil es sich bei der Zusatzverbilligung um à fonds perdu Beiträge handelt, ist ein sparsamer und gezielter Einsatz dieser Bundesmittel notwendig. Sie sind deshalb dort einzusetzen, wo sie berechtigt sind, was eindeutig bei Familienwohnungen der Fall ist. Die Höhe des zu verbilligenden Mietzinses muss deshalb auch inskünftig mitberücksichtigt werden, wenn die Anspruchsberechtigung auf Zusatzverbilligungen geprüft wird.

2. Die Konsequenzen der neuen Berechnungsart des Verbilligungsmodelles. Mit der neuen Berechnungsart des Verbilligungsmodelles, welche neu auf einem durchschnittlichen Hypothekarzins von 5 Prozent während 25 Jahren basiert, werden die Differenzen zwischen der kostendeckenden Anfangsmiete und der grundverbilligten Anfangsmiete je nach aktuellen Hypothekarzinsen erheblich grösser, als dies mit der bisherigen Berechnungsart der Fall war. Gleichwohl macht der Bund mit der Grundverbilligung den Mietern ja keine Geschenke, weil innert 25 Jahren die Vorschüsse, die zur anfänglichen Verbilligung der Mietzinse eingesetzt werden, samt Zinsen zurückbezahlt werden müssen. Damit stellen sich zwei Probleme, die örtlichen strukturpolitischen Auswirkungen einerseits und die langfristigen Auswirkungen andererseits.

Wenn die Hypothekarzinssätze für Neubauten beispielsweise bei 6,5 Prozent für die erste Hypothek und bei 7 Prozent für die zweite Hypothek liegen, ergibt sich nach diesem Verbilligungsmodell eine Grundverbilligung der Mietzinse von etwa 42 Prozent, die für alle Mieter ohne Einkommens- und Vermögensbeschränkungen Anwendung findet. Dies hat zur Folge, dass an Orten, wo eine Überbauung mit Bundeshilfe erstellt wird und ein entsprechendes Angebot an Wohnungen zu erwarten ist, der freitragende Wohnungsbau stark konkurrenziert wird oder gar verunmöglicht wird, weil auf dem Markt keine kostendeckende Miete erreicht werden kann. Auf der anderen Seite gibt sich der Mieter einer grundverbilligten Wohnung wohl kaum Rechenschaft, dass sein Mietzins kontinuierlich ansteigen wird, und zwar auch dann, wenn die allgemeine Teuerung gering bleibt. Dieser ausgleichende Verbilligungsmechanismus wäre grundsätzlich sinnvoll, solange die Verbilligung nicht derart hoch wird, dass der Mietzinsanstieg zum späteren Ausgleich im Laufe der Zeit unverhältnismässig gross sein wird. Stossend erscheint in diesem Zusammenhang, dass weder im Merkblatt des Bundesamtes für Wohnungswesen noch in den konkreten Mietzinsplänen auf die Auswirkungen der starken Verbilligung in den ersten Jahren für die Zukunft hingewiesen wird. Schliesslich erscheint mir das Ausmass dieser Anfangsverbilligung mit Blick auf die zukünftigen Auswirkungen auch deshalb problematisch, weil die hohen Mietzinse gerade in jenem Zeitpunkt fällig werden, in denen zusätzliche Kapitalien für Sanierungen und Neuinvestitionen zur Verfügung gestellt werden sollen, was ebenfalls mit zusätzlichen Kosten verbunden ist.

#### *Schriftliche Stellungnahme des Bundesrates Rapport écrit du Conseil fédéral*

1. Von einer Bevorzugung könnte nur die Rede sein, wenn die Alleinstehenden eine Hilfe erhielten, von der die Fami-

lien ausgeschlossen sind. Dies ist offensichtlich nicht der Fall. Sowohl Alleinstehende als auch Familien haben Anspruch auf Zusatzverbilligungen, sofern die anrechenbaren Einkommen den Betrag von 40 000 Franken nicht übersteigen. Bei Familien mit Kindern erhöht sich diese Grenze zudem um 3700 Franken pro Kind.

Eine andere Frage ist, ob Alleinstehende im Vergleich zu den Familien bei identischen Einkommen infolge ihres geringeren Wohnraumbedarfs weniger oder überhaupt keine Zuschüsse erhalten sollen. Über eine solche Verfeinerung liesse sich zweifellos diskutieren, jedoch ist darauf hinzuweisen, dass erstens nach der alten Verordnung generell all jene – auch kinderreiche – Haushalte von Beihilfen ausgeschlossen waren, deren Mietbelastung weniger als 20 Prozent des Einkommens ausmachte. Zweitens müsste auch das Verhältnis zwischen Baukostenlimiten, Einkommensgrenzen und Anfangsmieten neu überdacht werden. Berücksichtigt man nämlich die Tatsache, dass die grundverbilligte Miete des Wohnbau- und Eigentumsförderungsgesetzes (WEG) eine reine Nettomiete ohne jegliche Nebenkosten darstellt, so lässt sich aufgrund der geltenden Baukostenlimiten und der Einkommensgrenzen leicht errechnen, dass auch bei Kleinwohnungen Wohnkostenbelastungen resultieren, die etwa 20 Prozent des Einkommens ausmachen. Ferner ist in Betracht zu ziehen, dass die absolute Grenze von 20 Prozent im Rahmen der alten Ordnung Alleinstehende tendenziell zur Miete teurer Wohnungen animiert hat. Es kann deshalb nicht von einer «wenig familienfreundlichen Folge der Verordnung» gesprochen werden.

2a. Mit dem Verbilligungsmodell des WEG werden drei grundsätzliche Ziele der Wohnungspolitik angestrebt. Erstens sollen die heute für den Grossteil der Haushalte zu hohen Mieten von Neuwohnungen erheblich gesenkt werden. Zweitens wird durch die Ausschaltung der negativen Auswirkungen von Hypothekarzinschwankungen eine Verstetigung der Mietzinsentwicklung angestrebt. Drittens sollen langfristig die stossenden Ungleichheiten zwischen Alt- und Neuwohnungsmieten etwas eingeebnet werden. Der Bundesrat ist sich bewusst, dass im heutigen Zeitpunkt mit hohen Kapitalzinsen vor allem das Ziel der anfänglichen Mietzinsenkung recht gut erreicht wird. Im Zuge wachsender Mietzinsnot entspricht dieser Förderungseffekt dem angestrebten Zweck der Bundeshilfe. Von einer dadurch bewirkten starken Konkurrenzierung und Einschränkung des freitragenden Wohnungsbaus kann jedoch nicht gesprochen werden. Zudem gilt es zu berücksichtigen, dass auch im Rahmen des WEG die Bereitstellung von Wohnungen durch private Anbieter erfolgt.

b. Aufgrund des Gesagten gibt es keine WEG-bedingte Verzerrung der Marktsituation. Das WEG trägt vielmehr dazu bei, die heutigen, vor allem inflationsbedingten Verzerrungen des Wohnungsmarktes zu glätten.

Zudem ist unter Zugrundelegung einer realistischen Hypothekarsatzentwicklung die Mietzinserrhöhung nach den ersten zehn Jahren nicht höher als während dieser Jahre. Wie schon im Rahmen der alten Verordnung gilt ein langfristiger Mietzinsanstieg von durchschnittlich 3 Prozent pro Jahr. Ähnliche oder erfahrungsgemäss noch höhere Mietzinssteigerungen sind auch im freien Wohnungsmarkt zu erwarten. Auch diese müssen von den «kommenden Generationen» aufgebracht werden.

c. Eigentümer und Mieter werden nicht absichtlich über die künftigen Belastungen im unklaren belassen. Die Bauträger sind darüber informiert, dass der jährliche Mietzinsanstieg bei einem langfristigen Hypothekarzinsatz von durchschnittlich etwa 5 Prozent rund 3 Prozent betragen wird. Da sich die Entwicklung der Hypothekarzinsätze jedoch nicht für zehn Jahre voraussagen lässt, den Mietern umgekehrt aber für die ersten zehn Jahre ein fixer Mietzinsverlauf garantiert werden soll, kann für die verbleibenden fünfzehn Jahre der Bundeshilfe zwangsläufig kein exaktes Rechnungsbeispiel gegeben werden. Liegt der durchschnittliche Hypothekarzinsatz während den ersten zehn Jahren über der gemachten Annahme, so ist in der Restperiode mit

höheren Mietzinsanstiegen zu rechnen; liegt er dagegen darunter, so reichen auch geringere Mietzinserrhöhungen aus. Im übrigen ist daran zu erinnern, dass gerade von seiten der Bauträger die Anregung gekommen ist, in Anbetracht der mangelnden Voraussagbarkeit der relevanten Daten inskünftig auf die Aufstellung von 25jährigen Mietzinsplänen zu verzichten und sich mit der Darstellung überblickbarer Zeiträume zu begnügen.

d. Da die Mietzinserrhöhung auch bei Hypothekarzinserrhöhungen nicht unmittelbar erhöht werden, kann davon ausgegangen werden, dass die Mieter in Anbetracht der unbestreitbaren Vorteile des Verbilligungssystems auch in Zeiten fallender Hypothekarzinsen die systembedingten Mietzinserrhöhungen verstehen und akzeptieren werden. Sollte jedoch bei ausgesprochen rezessiver Wirtschaftsentwicklung ein weiterer Mietzinsanstieg fraglich werden, so gilt nach wie vor Artikel 40 WEG, wonach die modellbedingten Mietzinserrhöhungen vorübergehend auch sistiert werden können.

**Präsidentin:** Der Interpellant erklärt sich von der Antwort teilweise befriedigt.

82.465

**Interpellation Bacciarini**  
**Information der Lehrlinge**  
**Informazione per gli apprendisti**  
**Information des apprentis**

*Wortlaut der Interpellation vom 24. Juni 1982*

Bekanntlich brechen immer wieder Lehrlinge ihre Lehre ab. Dies ist nicht nur zu ihrem persönlichen Nachteil (fehlende Ausbildung und berufliche Qualifikation), sondern auch zum grossen Nachteil der schweizerischen Wirtschaft.

Die Eltern wissen oft nichts von der Verschlechterung der Beziehungen zum Arbeitgeber, oder sie vernehmen davon erst, wenn es schon zu spät ist und die Auflösung des Lehrverhältnisses nicht mehr vermieden werden kann.

Ich frage den Bundesrat:

1. Auf welche Gründe ist dies zurückzuführen?
2. Meint er nicht auch, man sollte für die Lehrlinge – über Weisungen an die Berufsbildungsämter und allenfalls durch die Veröffentlichung eines «Lehrlingsführers» – eine eigentliche Informationskampagne durchführen?

*Texte de l'interpellation du 24 juin 1982*

Pour autant que je sache, un certain nombre d'apprentis interrompent leur apprentissage, subissant ainsi un préjudice personnel (absence de formation et de qualification professionnelle) et faisant subir également un grave préjudice à l'économie du pays.

Souvent, les parents ignorent la détérioration des rapports avec l'employeur ou ils l'apprennent quand il est trop tard et que la résiliation du contrat d'apprentissage est devenue inéluctable.

Je demande au Conseil fédéral:

1. D'examiner les causes éventuelles d'un tel état de choses;
2. De dire s'il n'estime pas opportun de lancer une campagne d'information des apprentis en adressant des directives aux offices de formation professionnelle ou, éventuellement, en publiant un «guide à l'usage de l'apprenti».

*Testo della interpellazione del 24 giugno 1982*

Mi risulta che un certo numero di apprendisti interrompono l'apprendistato con pregiudizio personale (mancanza di for-

## **Interpellation Schärli Mietzinse. Verbilligung**

## **Interpellation Schärli Abaissement des loyers**

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1982
Année	
Anno	
Band	IV
Volume	
Volume	
Session	Herbstsession
Session	Session d'automne
Sessione	Sessione autunnale
Rat	Nationalrat
Conseil	Conseil national
Consiglio	Consiglio nazionale
Sitzung	15
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	82.463
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	08.10.1982 - 08:00
Date	
Data	
Seite	1461-1463
Page	
Pagina	
Ref. No	20 010 852